

Friedhofs- gebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Fechheim



§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Einzelerdgräber:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 6 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) | 750,00 € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre) | 280,00 € |
| c) Verlängerung Einzelerdgrab 1 / 30 | 25,00 € |
| d) Verlängerung Einzelerdgrab für Kinder bis zu 6 Jahren 1/20 | 14,00 € |

(2) Familienerdgräber (Ruhezeit 30 Jahre)	1000,00 €
Verlängerung Familiengrab 1/30	35,00 €

(3) Urnengräber (Ruhezeit 20 Jahre)	650,00 €
Verlängerung Urnengrab pro Jahr 1 / 20	32,50 €

(4) Urnenpartnergrab „Norwegergräber“	930,00 €
Verlängerung Urnenpartnergrab pro Jahr 1/20	46,50 €
(5) Urnenrasengrab	930,00 €
(6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)	150,00 €

§ 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	50,00 €
--	---------

§ 7

Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr	60,00 €
Organist	60,00 €
Kreuzträger bei Trauerfeiern	20,00 €
Kreuzträger bei Urnenbeisetzungen	10,00 €
Mesnergebühren bei Trauerfeiern	60,00 €
Mesnergebühren bei Urnenbeisetzung	30,00 €
Ausheben eines Urnengrabes	30,00 €
Läutegebühr	20,00 €

Pflegegebühr bei vorzeitigem Abräumen des Grabes pro Jahr der Ruhezeit	50,00 €
--	---------

Jährliche Gebühr für alle Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	50,00 €
--	---------

Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden vom Bestattungsinstitut festgesetzt und erhoben.

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt bei Coburg-Fechheim, den

Der Kirchenvorstand